



- Der Bürgermeister als Straßenverkehrsbehörde –

Nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel 129 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist. Sind für die Erteilung von Anordnungen / Erlaubnissen / Genehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) ab dem 01.01.2022 folgende Gebührenerhebungen vorzunehmen:

Lfd. Nr.	Geb.-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro	
			ohne Ortsbesichtigung	mit
1	261	Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO für Arbeitsstellenmaßnahmen		
		a) der Unternehmer		
		aa) nach Regelplänen für die Dauer bis zu zwei Monaten	50,00	100,00
		bb) nach Regelplänen für die Dauer bis zu sechs Monaten	100,00	200,00
		cc) nach Regelplänen für Kleinbaustellen für ein Jahr	400,00	500,00
		b) von Privatpersonen	20,00	bzw. Fallbezogen
1 a	399	Anordnung nach § 45 Abs. 1 oder 3 StVO wegen Straßenfest, -theater u. ä. - analog Nr. 261 GebOSt -	30,00	50,00

2	264	<p>Parkerleichterung für Ärzte für ein Jahr zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung nach § 46 Abs. 1 Nr. 3 StVO</p> <p>a) Ausstellung</p>	100,00
3	263	<p>Erlaubnis für die Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 StVO (siehe noch lfd. Nr. 1 a)</p> <p>a) Umzug bei Volksfesten, Ständchen u. ä.</p> <p>b) wie a in Verbindung mit Verordnung nach § 45 Abs. 1 oder 3 StVO</p> <p>c) Radveranstaltungen u. ä. ohne Motorkraft mindestens</p> <p>d) Motorsportliche Veranstaltungen wie Orientierungs-/ Suchfahrten usw. ohne Renncharakter mindestens</p> <p>e) Motorsportliche Veranstaltungen mit Renncharakter</p>	<p>20,00</p> <p>30,00</p> <p>30,00</p> <p>80,00</p> <p>300,00</p>
4	264	<p>Ausnahmegenehmigung von Verboten oder Beschränkungen nach der StVO, die durch Vorschriftenzeichen (§ 41), Richtzeichen (§ 42), Verkehrseinrichtungen (§ 43 Abs. 1 u. 3) oder Anordnungen (§ 45 Abs. 4) erlassen sind (§ 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO)</p> <p>a) Einzelgenehmigung für ein Fahrzeug</p> <p>aa) ohne Ortsbesichtigung</p> <p>bb) mit Ortsbesichtigung</p> <p>cc) für jedes weitere Fahrzeug</p> <p>b) Dauergenehmigung für ein Fahrzeug</p> <p>aa) bis zu einem Jahr</p> <p>- ohne Ortsbesichtigung</p> <p>- mit Ortsbesichtigung</p> <p>- für jedes weitere Fahrzeug</p>	<p>20,00</p> <p>30,00</p> <p>15,00</p> <p>30,00</p> <p>50,00</p> <p>30,00</p>

		bb) Bis zu zwei Jahren - ohne Ortsbesichtigung <b>40,00</b> - mit Ortsbesichtigung <b>50,00</b> - für jedes weitere Fahrzeug <b>35,00</b> cc) Bis zu drei Jahren - ohne Ortsbesichtigung <b>50,00</b> - mit Ortsbesichtigung <b>60,00</b> - für jedes weitere Fahrzeug <b>40,00</b>	
5	264	Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften des § 33 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 i. V. m. § 46 Abs. 1 Nr. 9 StVO (Betreiben von Lautsprechern, Anbieten von Waren oder Leistungen auf der Straße)  Einzelausnahmegenehmigung - für gemeinnützige Zwecke <b>30,00</b> - für gewerbliche Zwecke <b>100,00</b>	
6	264	Handwerkerparkausweis nach § 46 Abs. 1 StVO	<b>25,00 für drei Tage jeder weitere Tag 5,00</b>
7	264	Ausnahmegenehmigung von anderen als den vorgenannten Vorschriften der StVO  * Gebührenerhebung analog lfd. Nr. 2	*

  
 Manfred Ludewig  
 Bürgermeister